



Brüssel, den 18. September 2024
(OR. en)

13575/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0216(NLE)

PECHE 363

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024
– Hintergrundinformationen der spanischen Delegation

Im Hinblick auf den Gedankenaustausch auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 23. September 2024 erhalten die Delegationen in der Anlage einen Vermerk der spanischen Delegation zum oben genannten Thema.

**HINTERGRUNDDOKUMENT – TAGUNG DES RATES (LANDWIRTSCHAFT
UND FISCHEREI), 23. SEPTEMBER**

**VORSCHLAG COM(2024) 392 final
(DRITTE TAC-ÄNDERUNG)**

Einleitung:

Am 2. September hat die Kommission das Dokument COM(2024) 392 final vorgelegt, einen Vorschlag zur Änderung der Fangmöglichkeiten für 2024 und 2025¹ und zur Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten und anderer Entwicklungen. Darin wird unter anderem vorgeschlagen, eine endgültige TAC für Sardellen im Atlantik vor der Iberischen Halbinsel für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 festzusetzen.

Im Juni wurde eine vorläufige TAC für Sardellen im Atlantik vor der Iberischen Halbinsel für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 in Höhe von 4 997 Tonnen festgesetzt, die bis zur Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachten des ICES für Sardellen für diesen Zeitraum gelten sollte, sodass die Fischerei fortgesetzt werden konnte.

In seinem am 21. Juni veröffentlichten Gutachten legt der ICES ein MSY-Gutachten für zwei verschiedene Komponenten der Sardellenpopulation vor: i) westlich einer Linie, die in südwestlicher Richtung von Sagres (Portugal) verläuft, und ii) südlich dieser Linie. Zuvor, für die Jahre 2022 und 2023, war die TAC für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den EU-Gewässern der CECAF-Division 34.1.1 in Höhe der Summe dieser Gutachten festgesetzt worden.

Die Kommission schlägt vor, eine besondere Bedingung festzulegen, nach der die Fänge im südlichen Teil des TAC-Gebiets 969 t nicht überschreiten dürfen. Darüber hinaus sollen die TAC und die besondere Bedingung rückwirkend ab dem 1. Juli 2024 gelten.

¹ Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates wurden die Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in EU-Gewässern sowie für EU-Fischereifahrzeuge in bestimmten Nicht-EU-Gewässern festgesetzt.

Außerdem wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten Sardellenfänge im südlichen Teil des TAC-Gebiets im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 zusätzlich zur besonderen Bedingung von 969 t melden können, sofern

- die 969 t vollständig ausgeschöpft wurden und
- diese Fänge nicht die vorläufige TAC (4 997 t) abzüglich der 969 t (4 028 t), die den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der relativen Stabilität zugeteilt wurde, überschreiten.

Schließlich schlägt die Kommission auch vor, den Quotentausch zwischen Mitgliedstaaten im südlichen Teil des TAC-Gebiets zu verbieten.

Zur Begrenzung der Fänge im südlichen Teil des TAC-Gebiets:

Das ICES-Gutachten, auf dem der Kommissionsvorschlag beruht, stützt sich auf einen einzigen Bestand (ANE/9/3411), sodass die anzuwendenden Maßnahmen – und die Einhaltung der Maßnahmen gemäß dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY), die in der gemeinsamen Fischereipolitik vorgesehen sind – auf Bestandsebene festgelegt werden müssen und nicht, wie im Vorschlag empfohlen, auf der Ebene der Unterkomponenten. Sollte beschlossen werden, die Bestände zu trennen, müssten weitere Vereinbarungen getroffen werden, z. B. eine überarbeitete relative Stabilität für die neuen Bestände, die stärker auf den tatsächlichen Verbrauch der Quote je Mitgliedstaat ausgerichtet wäre. Dieselben Maßnahmen sollten für andere Bestimmungen festgelegt werden, etwa die jahresübergreifende Flexibilität, die in dem Vorschlag noch nicht festgelegt ist.

Durch die Einführung gemeinsamer Maßnahmen für den Bestand (nicht auf der Ebene der Unterkomponenten) würde dieser Fischerei nicht der Zusammenbruch drohen, da nachgewiesen wurde, dass die beiden Unterkomponenten zusammenhängen, und da wissenschaftlich nicht bestätigt ist, dass es sich um zwei verschiedene Bestände handelt.

Ebenso wichtig ist, die sozioökonomischen Auswirkungen der festzulegenden Maßnahmen zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht sei darauf hingewiesen, dass die Ringwadenflotte im Golf von Cadiz (Spanien), die von diesem Vorschlag betroffen ist, aus 75 Schiffen besteht, deren einzige Zielarten Sardellen und Sardinen sind. Mit durchschnittlich mehr als 70 % ist die Abhängigkeit von der Sardellenfischerei groß. Dazu liegen auch detaillierte sozioökonomische Informationen vor.

Im Falle Spaniens liegt der Verbrauch dieser Fischerei durch die Ringwadenflotte im Golf von Cadiz derzeit bei rund 2 150 Tonnen. Die im Kommissionsvorschlag festgelegten Obergrenzen würden daher aufgrund der frühzeitigen Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten ein schnelles Ende für diese Fischereien bedeuten. Eine Verringerung ist auch für die Sardine vorgesehen, die für diese Flotte die einzige Alternative ist. Aufgrund fehlender Alternativen wird die Flotte daher gezwungen sein, ihre Fangtätigkeit ganz einzustellen, was ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit ernsthaft gefährden, in einem geografischen Gebiet mit hoher Abhängigkeit von der Fischerei erhebliche soziale und wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen und zugleich zu Marktengpässen bei einer Art führen wird, die in dieser Region sehr gefragt und kulturell verankert ist.

Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. Januar in der Rechtssache Irland ist Artikel 2 der Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik (GFP) als Ganzes zu verstehen, sodass bei der Entscheidungsfindung die drei Säulen der Nachhaltigkeit sowie biologische, soziale und wirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen sind.

Weitere relevante Faktoren, die im Vorschlag der Kommission nicht berücksichtigt werden, sind folgende:

- ✓ Ende September soll anhand eines Benchmarks geprüft werden, ob die Daten für die Analyse der Fangbeschränkungen in Kalenderjahre geändert werden können.
- ✓ Voraussichtlich wird dabei auch die Beziehung zwischen beiden Komponenten (West und Süd) analysiert, wobei die jüngsten der Wissenschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichen, um die Trennung in zwei Bestände festzulegen.
- ✓ Nicht zuletzt sollen mit Hilfe des Benchmarks auch die verschiedenen Bewertungsmethoden analysiert werden.

Das Ergebnis des Benchmarking könnte unser Wissen über den Zustand der verschiedenen Komponenten dieses Bestands daher erheblich beeinflussen, was bei Entscheidungen über die Bewirtschaftung berücksichtigt werden muss.

In Anbetracht dessen, und da das Benchmarking unmittelbar bevorsteht, wäre die sinnvollste Entscheidung, das derzeitige Verteilungssystem vorläufig beizubehalten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine kleine pelagische Art mit einem kurzen und daher sehr variablen Lebenszyklus handelt, was selbst einen kurzen Lebenszyklus erschwert, da die Art einer Reihe von Situationen wie unvorhergesehenen Wetterereignissen ausgeliefert ist. Dies zeigt die historische Entwicklung des Bestands selbst: So waren in bestimmten Gebieten und Jahren plötzliche und zahlreiche Zuwächse bzw. in anderen Fällen das Gegenteil zu verzeichnen.

Zum Verbot des Quotentauschs:

Ein weiterer Aspekt, den wir hervorheben möchten, ist die rechtliche Unzulässigkeit der Beschränkung des Quotentauschs zwischen den Mitgliedstaaten (SWAPS) – eine Maßnahme, die im Vorschlag vorgesehen ist –, da dieser Austausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der gemeinsamen Fischereipolitik ein Vorrecht der Mitgliedstaaten selbst ist.

Fazit:

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist Spanien der Auffassung, dass der Rat einen anderen Ansatz für den Sardellenbestand verfolgen sollte, der die Nachhaltigkeit der Ressource und gleichzeitig die soziale und wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der betreffenden Flotte gewährleistet.
